

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	19.12.2024	Beschlussfassung	öffentlich

Hauptamt Bearbeiter: Schauzgy, Nicole Aktenzeichen: 022.31; 021.58	Datum: 10.12.2024 Kostenstelle: Sachkonto:

Betreff: ***Neufassung der Förderrichtlinien der Vereine***

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Förderrichtlinien für Vereine rückwirkend zum 01.01.2024.

Begründung:

Die Stadt Blumberg ist seit dem 01.01.2023 verpflichtet die Unternehmereigenschaft nach § 2b UstG von juristischen Personen umzusetzen. Daraus ergeben sich an unterschiedlichsten Stellen Änderungen in der bisher gewohnten Umsetzung.

Unter anderem sind auch die Vereine betroffen. Bislang war die Nutzung der Hallen durch die Kinder und Jugendlichen kostenfrei. Durch die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges ist es der Stadt Blumberg nicht mehr möglich, dies so umzusetzen.

Um die Vereine weiterhin bei der Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen, schlagen wir vor, die Entgelte für die Kinder und Jugendliche niedriger zu veranschlagen und somit die Vereine nicht über Gebühr zu belasten. Dies ist steuerrechtlich möglich.

Dies bedeutet, dass für das Jahr 2025 die Entgeltordnung für die Benutzung der Stadthalle, Mehrzweckhallen, Gemeinschaftshäuser usw. angepasst werden muss.

Daher wird die Entgeltordnung für 2025 neugefasst und die Entgelte bzw. Kostenbeteiligungen für die Benutzung der Hallen etc. werden wie folgt angepasst:

Beispiel:

Eichbergsporthalle		
	Kostenbeteiligung (netto)	Kinder und Jugendliche (netto)
Spiel-, Trainings- und Übungsbetrieb örtl. Vereine (Verbandspiele)	3/3 Hallenbelegung 16,00 € 2/3 Hallenbelegung 14,00 € 1/3 Hallenbelegung 12,00 €	8,00 € 7,00 € 6,00 €
Turnier örtliche Vereine	255,00 €	127,50 €

Des Weiteren soll auf die Umsatzpacht bei Veranstaltungen der Kinder und Jugendlichen verzichtet werden.

Um abzustimmen, welche Vereine für die Kinder und Jugendlichen, die Hallen für Veranstaltungen, Trainings etc. nutzen, wird das Antragsformular der Kinder- und Jugendförderung angepasst.

Die rechtliche Grundlage bietet hierfür die Förderrichtlinien der Stadt Blumberg (Förderung örtlicher Vereine), die folgendermaßen angepasst wird.

Bisherige Fassung:

I. Kinder- und Jugendförderung

Das Ziel der Kinder- und Jugendförderung ist es, den Vereinen eine intensive Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich alle eingetragenen Vereine gefördert werden.

Förderungsvoraussetzungen für den Erhalt der Kinder- und Jugendförderung

- Der Verein muss als eingetragener Verein beim Amtsgericht geführt werden.
- Gefördert werden alle aktiven Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr.

- Vereine, die bis zu 10 Kinder und Jugendliche melden, erhalten eine pauschale Kinder- und Jugendförderung in Höhe von € 100,00.
- Vereine, die mehr als 10 Kinder und Jugendliche melden, bekommen pro aktives Mitglied € 12,00.
- Ein Antrag auf Kinder- und Jugendförderung kann nicht gestellt werden, wenn ein Antrag auf eine Investitionsförderung im Vorjahr gestellt wurde.

Die Musikschule Blumberg e. V., die gesamtstädtische Jugendkapelle Blumberg, die Bläserjugend sowie das Schwalbenorchester sind von der Vereinsförderung ausgeschlossen.

Antragstellung

Der Antrag ist bis zum 30. Juni jeden Jahres bei der Stadt Blumberg zu stellen. Dem Antrag für die Kinder- und Jugendförderung gemäß Abschnitt I, ist die jährliche Meldung an den entsprechenden Verband beizufügen. Vereine, die keinem Verband angehören erbringen den Nachweis durch einen Auszug aus der Mitgliederliste des Vereins.

Vorschlag Anpassung des Spiegelstrichs zwei (grau markiert):

- Gefördert werden alle aktiven Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **sowie die aktive Nutzung der städtischen Einrichtungen.**

Des Weiteren muss der Zeitpunkt des Antrags auf Kinder- und Jugendförderung angepasst werden:

Antragstellung

- Die Antragstellung erfolgt jährlich bis zum 31. März
- Der Antrag ist mit dem Formular der Kinder- und Jugendförderung, welches auf der Homepage zur Verfügung gestellt wird, zu stellen.
- Die jährliche Meldung an den entsprechenden Verband ist beizufügen.
- Vereine, die keinem Verband angehören erbringen den Nachweis durch einen Auszug aus der Mitgliederliste des Vereins.

Die Verwaltung wird die Vereine über die geänderten Fristen rechtzeitig informieren.